

Energiesparmaßnahmen zur Reduzierung der Abhängigkeit

Beitrag von „Seph“ vom 22. April 2022 20:50

Zitat von Djino

Auch interessant:

Das "Reisekostengesetz des Landes" unterscheidet zwischen Lehrkräften und "normalen" Beamten. Letztere erhalten einen deutlich höheren Satz bei Hotelübernachtungen etc., zudem abhängig vom Land/Ort (z.B. teure Großstadt vs. günstige Kleinstadt) der Übernachtung. Bei Lehrkräften gibt es nur Inland vs. Ausland.

Das wäre mir dann doch neu. Die NRKVO von 2017 macht hier keine Unterscheidung. Für Übernachtungen sind pauschal (ohne Nachweis) 20€ pro Nacht ansetzbar, mit Nachweis bis 80€. Darüber hinausgehende Kosten werden ebenfalls erstattet, wenn nachgewiesen wird, dass der Mehraufwand unvermeidbar war.

Es gibt einen älteren Erlass von 2015, der sich noch auf die Sätze im BRKG bezieht, aber auch hier werden pauschal 20€ anerkannt. Die weiteren Ausführungen dort sind insofern irrelevant, da ohnehin das BVerwG 2018 klargestellt hat, dass die anfallenden Kosten für eine genehmigte Fahrt komplett vom Dienstherrn zu übernehmen sind.